Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 2-21-15-212-010732

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes gefordert. Konkret soll die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik ohne Zustimmung einer Ethikkommission ermöglicht werden.
Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, das Embryonenschutzgesetz (ESchG) sei eine gute und wichtige Sache. Es greife jedoch tief in Familien ein, die sich nichts mehr wünschten als ein gesundes Kind. Er empfinde die aktuelle Regelung, nach welcher eine Ethikkommission eine Einzelfallbewertung vornimmt, als "reine Willkür" und fordert daher eine Neuregelung – "eventuell nach österreichischem Vorbild". Der Petent betont, dass es ihm nicht darum gehe, sich ein Traumkind basteln zu können, sondern nur darum, bei sehr hoher Gefahr ein gesundes Kind zu bekommen. Auch die Lebensqualität des Kindes sollte eine Rolle spielen.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.
Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 36 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge ein.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:
Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist in Deutschland nach § 3a Abs. 1 ESchG grundsätzlich verboten. Nach § 3a Abs. 2 ESchG darf eine PID ausnahmsweise durch-

geführt werden, wenn auf Grund der genetischen Disposition der Frau, von der die Eizelle stammt, oder des Mannes, von dem die Samenzelle stammt, oder von beiden für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht, oder zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird.
Eine PID darf nur in zugelassenen Zentren, nach Aufklärung und Beratung der Frau und nachdem eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission die Einhaltung der Voraussetzungen geprüft und eine zustimmende Bewertung abgegeben hat, vorgenommen werden.
In Österreich ist die Zustimmung einer Ethikkommission nicht erforderlich, die Zulässigkeit der PID hängt stattdessen von einer ärztlichen Einschätzung ab.
Die Änderung des Embryonenschutzgesetzes zur Ermöglichung der Präimplantationsdiagnostik in Deutschland erfolgte im Jahre 2011 nach intensiven parlamentarischen Diskussionen. Die Einführung einer Ethikkommission in die Einzelfallbewertung spielte dabei eine wichtige Rolle.
Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ist eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes nicht vorgesehen.
Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.